

Satzung AutOS Automotive-Netzwerk in der Region Osnabrück

§ 1 NAME UND SITZ

(1) Der Verein führt den Namen AutOS Automotive-Netzwerk in der Region Osnabrück und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

(1) Zweck des Vereins ist die Weiterentwicklung der Automotive-Region Osnabrück, die Vernetzung der beteiligten Organisationen und die Steigerung der Bekanntheit der Mitgliedsunternehmen. Dies soll im Wesentlichen in drei thematischen Handlungsfeldern erfolgen:

1. Wahrnehmung der Automotive-Region Osnabrück stärken

Der Verein dient als Sprachrohr der Automobilwirtschaft in der Region Osnabrück. Er unterstützt bei der Formulierung von Positionen und Erwartungen gegenüber Politik und Verwaltung und regt Entwicklungen zugunsten der Branche an. Darüber hinaus tragen die Aktivitäten des Vereins dazu bei, die Automotive-Region Osnabrück überregional bekannt zu machen und fördern so den Zugang der Mitglieder zu potentiellen Mitarbeitern, Kunden und Partnern.

2. Wissens- und Technologietransfer

Neben dem Wissens- und Technologietransfer zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft fördert der Verein den Austausch zwischen Unternehmen.

3. Fachkräftesicherung

Der Verein unterstützt seine Mitglieder in den Bereichen Rekrutierung und Qualifizierung von Fach- und Führungskräften.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten verwirklicht:

- Unternehmensbesuche
- Kooperationsveranstaltungen insbesondere mit Hochschuleinrichtungen
- Stellenbörse und Empfehlungsmanagement
- Ausbildungsverbund
- Organisation externer Weiterbildungsmaßnahmen
- Beteiligung an Jobmessen
- (Fach-)Messeauftritte
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fördermittelakquise

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile bzw. Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Außerordentliche Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften sein. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder sollten der Automobil- und Zulieferer- bzw. deren Dienstleistungsbranchen zugehörig sein.

(3) Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliedschaft möglich. Außerordentliche Mitglieder können für die Dauer eines Jahres eine beitragsfreie Mitgliedschaft erwerben. Ab dem zweiten Mitgliedsjahr sind die Beiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Die außerordentliche Mitgliedschaft soll auch derartigen Unternehmen die Möglichkeit eröffnen, sich vom Nutzen des Vereins zu überzeugen, deren Geschäftszweck nicht unmittelbar im Kernbereich Automotive liegt, die aber einen andersartigen Nutzen aus dem Verbund erwarten können. Außerordentliche Mitglieder sind rede- aber nicht stimmberechtigt

(4) Die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder erfolgt auf Antrag in Textform. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet nach Ausübungspflicht gemäß dem Ermessen über die Aufnahme seiner Mitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit Tod des Mitglieds oder durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedsunternehmens bzw. der Mitgliedsinstitution;
- b. durch freiwilligen Austritt;
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung eines Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nichtbeglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge und Umlagen verpflichtet.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung im Voraus festgesetzt. Die festgesetzten Beiträge gelten als Mindestbeiträge. Darüber hinausgehende, freiwillige Zuwendungen durch die Mitglieder sind jederzeit möglich.

(3) Im ersten Kalenderhalbjahr beitretende Mitglieder zahlen für dieses Kalenderjahr den vollen Jahresbeitrag. Nach dem 01.07. eines jeweiligen Kalenderjahres beitretende Mitglieder zahlen im Jahr des Beitritts 50% des Jahresbeitrages.

(4) Die Mitglieder haben bei Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eingezahlte Beiträge.

§ 6 VEREINSORGANE

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Beirat

(2) Die Mitglieder der Organe haben über die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein, erworbenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ende ihrer Amtszeit.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform an die aktuell dem Verein gemeldete Adresse einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem vom Vorstandsvorsitzenden benannten Versammlungsleiter geleitet. Ist keiner der zuvor genannten Parteien anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung.

(4) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder, der Zweck und Gründe enthalten muss, außerdem wenn das Interesse des Vereins es erfordert, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und von ihm geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten verantwortlich:

- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b. Wahl des Kassenprüfers
- c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans einschließlich eines Stellenplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- d. Festsetzung und Änderung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g. Beschlussfassung über die Wahl der Beiratsmitglieder auf Vorschlag des Vorstands

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(8) Abweichend von Absatz 6 und 7 bedürfen Beschlüsse bezüglich Absatz 5 Ziffer e und f der Zustimmung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, grundsätzlich dürfen nur Mitglieder des Vereins an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht, die dem Vorstand vorzulegen ist, vertreten lassen. Gästen ist es nach Genehmigung durch den Vorstand gestattet, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(10) Der Versammlungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder fest. Der Vorstand oder der vom Vorstand benannte Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus maximal 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins kann Mitglied des Vorstands werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000 €, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung des Vereins und die Repräsentation nach außen
- b. Ansprechpartner für potentielle neue Mitglieder
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
- e. Abschluss und Kündigung von Verträgen mit Dritten auf der Basis des von der Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltes bzw. auf der Basis eines zugehörigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich, erhält jedoch Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 DER BEIRAT

(1) Der Beirat berät den Vorstand bei der Ausübung seiner Aufgaben.

(2) Dem Beirat gehören Persönlichkeiten an, die den weiteren Ausbau des Vereins auf geeignete Art und Weise unterstützen und fördern.

(3) Der Beirat hat bis zu 10 Mitglieder. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei unterjährigem Ausscheiden von Beiratsmitgliedern sind Nachwahlen im Umlaufverfahren möglich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

(4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

§ 10 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von 3 Jahren. Dieser überprüft nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS, LIQUIDATION

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins entsprechend dem prozentualen Verhältnis der insgesamt geleisteten Mitgliedsbeiträge zur Gesamtsumme der Mitgliedsbeiträge den einzelnen Mitgliedern zu. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese auf der Mitgliederversammlung am 09.09.2015 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Osnabrück, 09.09.2015

Ort, Datum, Unterschriften